

4. Aug. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: ZPO § 256

Leitsatz:

Ein fristlos entlassener Dienstverpflichteter, gleich ob Arbeitnehmer oder nicht, hat stets ein berechtigtes Interesse daran, auf Feststellung des Weiterbestehens des Vertragsverhältnisses zu klagen, und zwar auch dann, wenn er auf Zahlungsleistungen klagen könnte.

Aktenzeichen: 2 AZR 499/59

Urteil des BAG vom 4. August 1960 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 499/59
V LA 385/59 Frankfurt
am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 4. August 1960
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. August 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Sauerwein und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer V, vom 14. August 1959 - V LA 385/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand :

Im Februar 1958 bot die Beklagte, die zu dieser Zeit eine eigene Filmproduktion aufbaute, dem Kläger eine Berater Tätigkeit gegen ein Entgelt von 400 DM monatlich an. Bis dahin war dieser, der keine eigene Anwaltspraxis besitzt, bei einer Bürgschaftsgesellschaft angestellt. Ab März 1958 wurde er für die Beklagte tätig. Im September 1958 zahlte diese ihm erstmalig 500 DM und dann unregelmäßig weitere Beträge zwischen 100 und 500 DM, insgesamt 3.600 DM. Hiervon bestritt der Kläger seinen Lebensunterhalt.

Am 26. Januar 1959 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos, weil er einen groben Vertrauensbruch begangen habe. Er habe nämlich zu einem anderen Mitarbeiter gesagt, sie beide müßten gegenüber der Beklagten zusammenhalten, um für sich einen Anstellungsvertrag durchzusetzen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er bei der Beklagten in einem abhängigen Arbeitsverhältnis angestellt gewesen sei, zu dessen außerordentlicher fristlosen Kündigung kein wichtiger Grund vorgelegen habe. Er hat gegen die Beklagte und deren Geschäftsführer auf Feststellung geklagt, daß die Kündigung rechtsunwirksam sei.

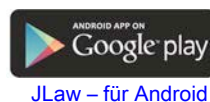
Die Beklagte ist der Ansicht, daß der Kläger nur als Anwalt tätig geworden sei und daher kein abhängiges Arbeitsverhältnis bestanden habe. Sie habe den Kläger niemals mit seiner vollen Arbeitskraft in Anspruch genommen. Die von ihr gezahlten Gelder seien Darlehen, die sie dem Kläger wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Lage gegeben habe und die mit seiner Honorarforderung verrechnet werden sollten.

Das Arbeitsgericht, vor dem die Parteien trotz ihres jeweiligen diesbezüglichen Vorbringens über die sachliche Zuständigkeit nicht gestritten haben, hat die Klage gegen den Geschäftsführer als unbegründet abgewiesen und der Klage gegen die Beklagte stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht, bei dem ebenfalls nicht über die sachliche Zu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ständigkeit gestritten wurde, hat die mit der Berufung allein weiter verfolgte Klage gegen die Beklagte als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG statthaft, weil die angefochtene Entscheidung von dem vom Kläger in seiner Revisionsbegründung angeführten Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 25. Oktober 1947 (20 Sa 135/47) abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

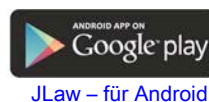
Der Berufungsrichter hat § 3 KSchG für unanwendbar gehalten, weil die Beklagte in der Regel weniger als sechs Arbeitnehmer beschäftige (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KSchG). Für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO fehle es an dem nach dieser Vorschrift erforderlichen Feststellungsinteresse. Denn die Frage der Wirksamkeit der Kündigung sei nur Vorfrage dafür, ob dem Kläger Zahlungsansprüche zustünden. Statt auf Feststellung hätte der Kläger auf Zahlung des ihm möglicherweise zustehenden Geldbetrages klagen und damit einen weitergehenden Erfolg erzielen können als mit einer Feststellungsklage. Nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe vertritt der Berufungsrichter diese Rechtsauffassung gerade für die außerordentliche fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Demgegenüber ist das Landesarbeitsgericht Hamburg in der genannten Entscheidung der Auffassung, daß bei der außerordentlichen fristlosen Entlassung eines Arbeitnehmers ein Feststellungsinteresse immer anerkannt werden müsse, weil eine fristlose Kündigung die Ehre des Arbeitnehmers berühre und für die spätere Stellensuche bedeutsam sei.

Der tragende Komplex rechtlicher Erwägungen ist also bei der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung der gleiche. Er hat aber in beiden Entscheidungen eine verschiedene rechtliche Beurteilung gefunden, so daß die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG vorliegen und die Revision statthaft ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

II. Die Revision ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Feststellungsantrag nach § 256 ZPO zulässig.

Nach dem Wortlaut seines Klageantrags begehrt der Kläger Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung, also einer rechtsgestaltenden Willenserklärung. Dieser Antrag ist auslegungsfähig. Nach seinem gesamten Vorbringen will der Kläger festgestellt wissen, daß das Dienstverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung vom 26. Januar 1959 aufgelöst worden ist. Gegenstand der Klage ist also in Wahrheit ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO. Demgemäß muß nicht weiter geprüft werden, ob die auf Beendigung eines Rechtsverhältnisses gerichtete rechtsgestaltende Willenserklärung der Kündigung als solche ebenfalls den Begriff des Rechtsverhältnisses im Sinne jener Vorschrift erfüllt.

Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, ob die von der Beklagten ausgesprochene außerordentliche fristlose Kündigung berechtigt war und das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis beendet hat. Daß dem Kläger nach seinem Vorbringen noch Geldforderungen zustehen und er deswegen auch auf Leistung klagen kann, steht der Bejahung seines rechtlichen Interesses an der Feststellung als solcher nicht entgegen. Der Berufungsrichter übersieht nämlich, daß die Frage, ob eine außerordentliche fristlose Kündigung wirksam ist, für den Dienstverpflichteten nicht nur zum Geltendmachen von Zahlungsansprüchen von Bedeutung ist. Vielmehr wird er durch eine derartige Kündigung in seiner Ehre und seinem gesellschaftlichen Ansehen betroffen; es muß ihm schon wegen seines weiteren beruflichen Fortkommens daran gelegen sein, die Frage der Berechtigung dieser Kündigung rechtskräftig klären zu lassen. Dieses Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO ist dabei nicht nur für die Person des in abhängiger Arbeit Stehenden zu bejahen, sondern ebenso für den auf Grund eines freien Dienstvertrages Tätigen. Mit einer Leistungsklage würde der Kläger nicht etwa – wie der Berufungsrichter meint –

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

einen weitergehenden Erfolg, sondern eine geringere Feststellungswirkung erzielen. Wegen § 322 Abs. 1 ZPO würde selbst ein obsiegendes Urteil nur über das Bestehen eines Zahlungsanspruches erkennen. Gerade über das würde dann nicht rechtskräftig entschieden, was für den Kläger im Hinblick auf sein gesellschaftliches Ansehen und sein berufliches Fortkommen unter Umständen von größerer Bedeutung ist als das Bestehen einer Gehalts- oder Honorarforderung. Abgesehen davon gibt ein Feststellungsurteil dem Kläger eine Grundlage für weitere noch nicht fällige Zahlungs- und andere Ansprüche, die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses zustehen können.

Da demnach keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen, ist die Revision wegen Verletzung des § 256 ZPO begründet und das angefochtene Urteil gemäß § 564 Abs. 1 ZPO aufzuheben.

Wegen seiner Rechtsauffassung hat der Berufungsrichter zur Begründetheit der Feststellungsklage noch keine Feststellungen getroffen, so daß auch der Senat insoweit nicht entscheiden kann. Die Sache mußte deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 565 Abs. 1 ZPO).

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird der Berufungsrichter insbesondere auch noch näher zu prüfen haben, ob der Kläger als Anwalt tätig oder abhängiger Arbeitnehmer der Beklagten gewesen ist und, sollte es das erstere feststellen, aufklären müssen, ob § 627 Abs. 1 BGB zum Zuge kommt. Sodann wird zu prüfen sein, ob die am 26. Januar 1959 ausgesprochene außerordentliche fristlose Kündigung berechtigt war oder nicht.

gez. Dr. Müller,
zugleich für die erkrankte
und deswegen an der Unterschrift verhinderte Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling

Schilgen

Sauerwein

Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)